

Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss des Landes Sachsen-Anhalt und seine Unterausschüsse

(GeschO-LJHA) vom 01.09.2017

gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung für das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2017 hat der Landesjugendhilfeausschuss Sachsen-Anhalt folgende Fassung der Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse beschlossen.

Teil I Landesjugendhilfeausschuss

§ 1

Konstituierende Sitzung

- (1) Sobald die oberste Landesjugendbehörde die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter*innen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KJHG-LSA berufen hat und die im § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 KJHG-LSA aufgeführten Mitglieder vom Landtag gewählt worden sind, tritt der Landesjugendhilfeausschuss unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder beginnt mit der Aushändigung ihrer Ernennungsurkunde.

- (2) Der Landesjugendhilfeausschuss wird von der*dem Leiter*in der Verwaltung zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. Er*Sie eröffnet und leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl von Vorsitz und Stellvertretung.
- (3) Vorsitzende*r und Stellvertreter*in werden nach den Festlegungen in § 13 und § 14 aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache gewählt. Wählen können alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Kandidat*innen stellen sich vor.

- (4) Der*Die Leiter*in der Verwaltung verpflichtet Vorsitz und Stellvertretung auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verschwiegenheit über die ihnen durch ihr Amt bekannt gewordenen Informationen über die Amtszeit hinaus.

Der*Die Vorsitzende* verpflichtet die übrigen Mitglieder in gleicher Weise.

Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Sitzen bekräftigt.

- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtsperiode aus dem Landesjugendhilfeausschuss aus, so tritt die Stellvertretung bis zur Benennung eines neuen Mitgliedes an diese Stelle.
- (6) Mitglieder, die während der Amtsperiode neu hinzukommen, werden von dem*der Vorsitzenden* verpflichtet.

§ 2

Führung der Amtsgeschäfte

- (1) Der*Die Vorsitzende*, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, führt die Amtsgeschäfte. Stehen beide hierfür nicht zur Verfügung, übernimmt der*die Vorsitzende* des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und bei dessen*deren Verhinderung die Stellvertretung vorübergehend die Amtsgeschäfte.

Der*Die Leiter*in der Verwaltung ist hierüber umgehend zu unterrichten.

- (2) Ist auch die Stellvertretung des*der Vorsitzenden* des Unterausschusses Jugendhilfeplanung verhindert, wird diese Aufgabe vorübergehend von dem*der Altersvorsitzenden* wahrgenommen. Hierzu wird er*sie von dem*der Leiter*in der Verwaltung aufgefordert.
- (3) Den Altersvorsitz übernimmt das älteste erreichbare stimmberechtigte Mitglied.

§ 3

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss wird von dem*der Vorsitzenden* im Benehmen mit dem*der Leiter*in der Verwaltung einberufen.

Stellt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes einen schriftlichen Antrag, so ist der Landesjugendhilfeausschuss unverzüglich zu einer Dringlichkeitssitzung einzuberufen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder, in der Zeit, Ort und Tagesordnung mitzuteilen sind.

Die Versendung der Einladung nebst allen Anlagen soll grundsätzlich per E-Mail erfolgen.

- (3) Die Einladung soll mit allen Sitzungsunterlagen so rechtzeitig versandt werden, dass sie spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern und der obersten Landesjugendbehörde zugehen kann.

Bei Dringlichkeitssitzungen ist keine Ladungsfrist einzuhalten.

- (4) Der Einladung sind in der Regel schriftliche Erläuterungen mit einem Beschlussvorschlag zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizufügen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen sind Tischvorlagen zulässig.

- (5) Der*Die Kinderbeauftragte* des Landes, der*die Vorsitzende* des Landtagsausschusses für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die Mitgliedsverbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Jugendämter und die Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts erhalten die Einladungen mit Tagesordnung nachrichtlich.
- (6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung werden gemäß § 8 Abs. 4 auf der Webseite des LJHA veröffentlicht.

§ 4

Dringlichkeitsentscheidungen außerhalb der Sitzungen

- (1) Dringende Beschlüsse können per Umlaufverfahren über E-Mail getroffen werden.

Dies gilt insbesondere bei unaufschiebbaren fachpolitischen und inhaltlichen Stellungnahmen bzw. Anhörungen.

- (2) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sich zurück gemeldet hat und die Mehrheit dieser dem Beschlussvorschlag zustimmt.
- (3) Der*Die Vorsitzende*r erstattet über das Verfahren und dessen Ergebnis auf der nächsten regulären Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Bericht.

§ 5

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der*Die Vorsitzende* stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem*der Leiter*in der Verwaltung auf.
- (2) Dabei soll auch festgelegt werden, welche Tagesordnungspunkte dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

In die Tagesordnung sollen alle Anträge aufgenommen werden, die der Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses in schriftlicher Form (auch als E-Mail), spätestens drei Wochen vor der Sitzung, vorgelegt werden.

- (3) Soweit thematische Sitzungen durch Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses vorbereitet werden, haben diese ihre Ergebnisse und Beschlussvorschläge bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung (auch als E-Mail) an die*den Vorsitzende*n zu übermitteln.
- (4) Arbeitspapiere sind nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Alle im § 3 Abs. 3 benannten Personen und Behörden sowie die Mitarbeiter*innen der Verwaltung haben Anspruch auf diese Arbeitspapiere.
- (5) Unterlagen zu Verhandlungsgegenständen, die in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten werden sollen, sind durch den Vermerk „streng vertraulich“ zu kennzeichnen. Diese sind unter Beachtung des § 7 Abs. 3 ausschließlich den Mitgliedern in einem verschlossenen Briefumschlag zuzusenden.

§ 6

Leitung der Sitzungen

- (1) Der*Die Vorsitzende*, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses. Sind beide verhindert, eröffnet der*die Leiter*in der Verwaltung die Sitzung und übergibt deren Leitung an den*die Vorsitzenden* des Unterausschusses Jugendhilfeplanung. Ist auch diese*r bzw. die Stellvertretung nicht anwesend, übergibt er*sie die Leitung dieser Sitzung an das älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.

- (2) Die Schriftführung übernimmt der*die Leiter*in der Verwaltung. Er*Sie beurkundet die Verhandlungen, führt die Redner*innenliste, sammelt und zählt die Stimmen. Der*Die Vorsitzende kann die Schriftführung mit weiteren Aufgaben betrauen.

Der*Die Leiter*in der Verwaltung kann andere Verwaltungsangehörige mit der Durchführung der Schriftführung beauftragen.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses teilzunehmen.

Wer verhindert ist, hat dies dem*der Vorsitzenden* anzuzeigen und unverzüglich die Stellvertretung zur Teilnahme an der Sitzung aufzufordern.

- (2) Der*Die Leiter*in der Verwaltung kann Angehörige der Verwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Berater*innen und Sachverständige außerhalb der Verwaltung können auf Vorschlag jedes Mitgliedes oder des*der Leiter*in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden* zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Fallen hierfür Kosten an, so ist die Zustimmung des*der Leiter*in der Verwaltung erforderlich. Entsprechendes gilt für alle Unterausschüsse.

Mitarbeiter*innen der obersten Landesjugendbehörde können an den Sitzungen beratend oder als Sachverständige teilnehmen.

- (4) Den im § 3 Abs. 3 benannten Personen und Behörden sind nach der Sitzung alle Tischvorlagen sowie die sonstigen bisher nicht versandten sitzungsrelevanten Unterlagen grundsätzlich per E-Mail zuzusenden.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit dies nicht dem Wohle der Allgemeinheit, berechtigten Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegensteht.
- (2) Im Sitzungssaal sind Plätze für Besucher*innen und Vertreter*innen der Presse freizuhalten.

Der*Die Vorsitzende* kann ihnen Rederecht gewähren.

Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses können ebenfalls die Gewährung oder Nichtgewährung des Rederechts für Besucher*innen beantragen. Hierüber entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

- (3) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Stellt ein Mitglied gem. § 12 Abs. 3 Ziff. 6 den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, so hat der*die Vorsitzende* unverzüglich ohne Aussprache

vorübergehend die Nichtöffentlichkeit der Sitzung herzustellen. Darüber, ob Sitzungen oder Teile davon nichtöffentlich sein sollen, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Berater*innen und Sachverständige sowie Verwaltungsangehörige können auf Antrag von der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Fortführung der Niederschrift ist durch den*die Vorsitzende*n sicherzustellen.

Der Ausschlussgrund ist in der Niederschrift ausdrücklich festzuhalten.

Über die in nichtöffentlichen Sitzungen geführten Beratungen ist eine separate Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) zu fertigen. Sie ist mit dem Vermerk „streng vertraulich“ zu versehen.

Über die Beratungsgegenstände haben die Teilnehmenden zu schweigen. Dies gilt auch für alle Schriftstücke, die mit dem Vermerk „streng vertraulich“ versehen sind. Sie dürfen weder intern für eigene Zwecke verwendet noch an Dritte weitergereicht werden.

In der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung muss vermerkt sein, zu welchen Tagesordnungspunkten die Sitzung nichtöffentlich war. In der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil muss der Grund für die Nichtöffentlichkeit vermerkt sein.

(4) Folgende Informationen sind auf der Webseite des Landesjugendhilfeausschusses zu veröffentlichen:

- Termine und Anschriften der anstehenden Sitzungen
- Tagesordnung der Sitzungen
- genehmigte Niederschriften mit Ausnahme der nichtöffentlichen Teile,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse, Sonstiges

Die Veröffentlichungen haben grundsätzlich zeitnah zu erfolgen und sind zu pflegen. Die Einstellung der Tagesordnung soll unter Beachtung der Frist des § 3 Abs. 3 Satz 1 erfolgen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der*die Vorsitzende* die ordnungsgemäße Einberufung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Der*Die Vorsitzende* stellt notfalls durch Namensaufruf fest, ob noch Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Ist der Ausschuss beschlussunfähig, kann der*die Vorsitzende* die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Versammlung danach noch nicht beschlussfähig, hat er*sie die Sitzung sofort aufzuheben und zur Abstimmung stehende Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit zurückzustellen.

- (4) Sollen Angelegenheiten erneut zur Abstimmung gestellt werden, da sie wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden konnten, ist der Ausschuss zu diesen Verhandlungsgegenständen in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Gleiches gilt bei Dringlichkeitssitzungen.

§ 10

Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die übersandte Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

Sie kann, wenn es sich um eine zeitlich unaufschiebbare Angelegenheit handelt, durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

- (2) Der*Die Vorsitzende eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Mit Zustimmung des Ausschusses kann er*sie die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände miteinander verbinden. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redner*innenliste abgeschlossen, schließt der*die Vorsitzende die Beratung.

- (3) Der*Die Vorsitzende* erteilt den Redner*innen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet er*sie über die Reihenfolge.

Der*Die Vorsitzende kann dem*der Leiter*in der Verwaltung jederzeit das Wort erteilen.

Stellvertreter*innen von Mitgliedern, die als Gast an der Sitzung teilnehmen, können sich an den Diskussionen aktiv beteiligen.

- (4) Wird von einem Mitglied ein Antrag zur Sache gestellt, so erhält es bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.

Zur Geschäftsordnung ist den Mitgliedern sofort das Wort zu erteilen.

- (5) Wortmeldungen sind nicht mehr zulässig, wenn die Beratung geschlossen oder ein Antrag auf Schluss der Redner*innenliste oder Schluss der Beratung gestellt ist.

§ 11

Berichterstattung

- (1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses berichtet der*die Leiter*in der Verwaltung. Er*Sie kann hinzugezogene Angehörige der Verwaltung damit beauftragen.

- (2) Die zu berichtenden Themen sind durch die Landesverwaltung stichwortartig schriftlich von den Berichterstattenden vor der Sitzung der*dem Vorsitzende*n zu benennen und um einen Themenausblick zu ergänzen. Die Themen werden mit der Einladung versandt.

- (3) Die Berichterstattung aus den Unterausschüsse erfolgt gemäß § 24.

§ 12

Anträge und Abstimmung

- (1) Alle Anträge, mit Ausnahme der Anträge zur Geschäftsordnung, die nicht in der übersandten Tagesordnung berücksichtigt sind oder während der Sitzung gestellt werden, müssen schriftlich bei dem*der Vorsitzenden* eingereicht sein. Er*Sie muss sie vor Beginn der Abstimmung verlesen und bei Bedarf visualisieren.

- (2) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt.

Erhebt sich kein Widerspruch, kann über Anträge, die aus mehreren Teilen bestehen, zusammen abgestimmt werden. Dasselbe gilt auch für Anträge zu mehreren Verhandlungsgegenständen.

Abgestimmt wird durch Handaufheben.

- (3) Es gibt folgende Anträge zur Geschäftsordnung, die von allen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern gestellt werden können:

1. Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung
2. Aufnahme eines zusätzlichen Verhandlungsgegenstandes
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Vertagung
5. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
7. zur Sache, und zwar über den weitestgehenden zuerst, über einen Gegenantrag vor dem ursprünglichen Antrag. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der*die Vorsitzende*.

Darüber hinaus haben die stimmberechtigten Mitglieder das Recht, folgende Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen:

8. Verweisung in einen bestehenden oder einzurichtenden Unterausschuss, in eine bestehende oder einzurichtende Arbeitsgruppe oder an die Verwaltung
9. Schluss der Redner*innenliste
10. Schluss der Beratung
11. geheime Abstimmung
12. namentliche Abstimmung

Es kann ein*e Redner*in dafür und eine*r dagegen sprechen.

- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss:

1. namentlich abgestimmt werden.
2. die geheime Abstimmung durch Abgabe von geschlossenen Stimmzetteln mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ ohne Namensangabe erfolgen. Das Verlangen auf geheime Abstimmung schließt alle anderen Abstimmungsarten aus.

- (5) Der Ausschuss fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Rechtsvorschriften, die Satzung für das Landesjugendamt bzw. diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der*Die Vorsitzende* und die Stellvertretung stellen das Abstimmungsergebnis fest.

§ 13

Wahlausschuss

- (1) Für die Durchführung der Wahl von Vorsitz und Stellvertretung des Landesjugendhilfeausschusses wird durch den*die Leiter*in der Verwaltung aus der Mitte der Mitglieder ein Wahlausschuss gebildet.

Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die nicht für die jeweilige Wahl kandidieren.

Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlleitung.

- (2) Aufgabe des Wahlausschusses ist insbesondere die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen. Überdies gehört zu seinen Aufgaben die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zu ermitteln und zu prüfen, ob die Kandidat*innen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

Der Wahlausschuss beaufsichtigt die ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Regel en bloc und offen gewählt. Gewählt wird durch einfache Mehrheit.

Bei mehr als drei Kandidat*innen entscheidet der jeweilige Stimmenanteil. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Kommt mangels Mitwirkung der Mitglieder keine Bildung eines Wahlausschusses zustande, so übernimmt die Verwaltung die Durchführung der Wahl.

§ 14

Wahlen

- (1) Wahlen finden grundsätzlich geheim durch die Abgabe von geschlossenen Stimmzetteln statt. Auf Antrag kann eine Wahl offen stattfinden, soweit kein stimmberechtigtes Mitglied des LJHA widerspricht.
- (2) Stehen mehrere Bewerber*innen zur Wahl, müssen ihre Namen in vorgeschlagener Reihenfolge für jedes Mitglied sichtbar notiert sein.
- (3) Es ist über jede Position in einem besonderen Wahlgang abzustimmen. Gewählt werden kann nur, wer in der Sitzung vorgeschlagen ist und hierzu die Bereitschaft dazu erklärt hat. Diese kann

mit Ausnahme der Wahl des*der Vorsitzenden* des Landesjugendhilfeausschusses sowie seine*ihre Stellvertretung im Falle der Abwesenheit auch schriftlich erklärt werden.

- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die höchsten Stimmenzahlen bekommen haben, eine weitere Wahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit folgt ein weiterer Wahlgang zwischen den Personen, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Endet der dritte Wahlgang ebenfalls mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 15

Ordnungsbestimmungen

- (1) In den Ausschusssitzungen übt der*die Vorsitzende* die Ordnungsgewalt aus. Dieser Ordnungsgewalt unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.

Der*Die Vorsitzende* kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufs anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen.

- (2) Der*Die Vorsitzende* hat in geeigneter Form für die Sicherheit der bei der Sitzung Anwesenden zu sorgen.

- (3) Der*Die Vorsitzende* kann jedes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, das sich in seinen*ihren Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen.

Wurde ein Mitglied dreimal „zur Sache“ gerufen, kann ihm der*die Vorsitzende* das Wort entziehen.

- (4) Verletzt ein Mitglied die Ordnung des Ausschusses, kann der*die Vorsitzende* es zur Ordnung rufen.

Wurde ein Mitglied dreimal „zur Ordnung“ gerufen, kann der*die Vorsitzende* es durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder von der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des Saales auffordern.

Leistet das Mitglied der Aufforderung des*der Vorsitzenden*, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann der*die Vorsitzende* die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

- (5) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei dem*der Vorsitzenden* Einspruch einlegen und diesen kurz begründen. Über den Einspruch muss der Ausschuss sofort entscheiden. Die Entscheidung darüber erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des betroffenen Mitgliedes.

- (6) Wird der Sitzungsverlauf durch anwesende Gäste gestört, kann der*die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Störer*innen entfernen lassen. Notfalls kann er*sie den Zuhörer*innenraum räumen lassen.

Ist eine Fortführung der Sitzung nicht mehr möglich, kann er*sie die Sitzung aufheben. In der Niederschrift ist zu vermerken, aus welchem Grund die Sitzung aufgehoben wurde.

§ 16

Protokolle und Niederschriften

- (1) Über Wahlergebnisse, Beschlüsse und Vereinbarungen ist ein Protokoll zu fertigen und von dem*der Vorsitzenden* zu bestätigen.

Das Protokoll ist allen in § 3 Abs. 3 benannten Personen und Behörden grundsätzlich per E-Mail innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

Wahlergebnisse und Beschlüsse sind spätestens zwei Wochen nach der Sitzung auf der Webseite des Landesjugendhilfeausschusses zu veröffentlichen.

- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist durch die Schriftführung eine Niederschrift zu fertigen und von dem*der Vorsitzenden* zu bestätigen.

Die Niederschrift muss die Tagesordnung enthalten. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Bei Abstimmungen ist das Abstimmungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.

- (3) Die Niederschriften sind allen in § 3 Abs. 3 benannten Personen und Behörden grundsätzlich per E-Mail zuzusenden. Sie sind auch ohne förmliche Unterschrift wirksam und gelten als genehmigt, wenn nicht bis zur Eröffnung der nächsten Sitzung schriftlich oder per E-Mail Änderungsanträge eingereicht werden.

Werden Änderungswünsche angemeldet, entscheidet der*die Vorsitzende* abschließend darüber, ob die Niederschrift zu ändern ist. Die Mitglieder des Ausschusses sind über das Ergebnis entsprechend schriftlich zu informieren.

- (4) Niederschriften von Ausschüssen, die nicht wieder zusammentreten (Ende der Amtsperiode/Auflösung des Ausschusses) gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses Änderungs- oder Ergänzungswünsche angemeldet werden.

Hierauf ist bei Übersendung der Niederschrift hinzuweisen.

- (5) Sofern Sitzungen auf Tonträger aufgenommen wurden, sind die Aufnahmen zu löschen, nachdem der Ausschuss die Niederschrift genehmigt hat.
- (6) Über Beratungsgegenstände, die gem. § 8 Abs. 3 in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, ist eine separate Niederschrift zu fertigen.

Abweichend von Absatz 3 sind diese Niederschriften in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Vermerk „vertraulich“ nur den Mitgliedern zuzusenden.

- (7) Die genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen sind auf den Internetseiten des Landesjugendhilfeausschusses zu veröffentlichen.

Teil II Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 17

Unterausschüsse

- (1) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses wählen gem. § 13 Abs. 1 KJHG-LSA und § 11 Abs. 1 der Satzung einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung. Ihm sollen angehören:

- mindestens ein*e Vertreter*in der LIGA;
- mindestens ein*e Vertreter*in der kommunalen Spitzenverbände
- sowie mindestens ein*e Vertreter*in des Kinder- und Jugendrings Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gemäß § 13 Abs. 3 KJHG-LSA und § 11 Abs. 2 der Satzung weitere beratende Unterausschüsse bilden. Er legt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Dauer durch Beschluss fest, soweit keine rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

- (2) Unterausschüsse bestehen aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Ihre Bildung erfolgt durch Wahl nach den Festlegungen im § 14, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

Zum stimmberechtigten Mitglied eines Unterausschusses gewählt werden kann jedes stimmberechtigte sowie deren Stellvertretung und beratendes Mitglied sowie deren Stellvertretung des Landesjugendhilfeausschusses mit Ausnahme der Mitglieder, die in der Verwaltung des Landesjugendamtes tätig sind.

Wählen können alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses.

- (3) Die Mitglieder eines Unterausschusses werden grundsätzlich en bloc durch die Abgabe geschlossener Stimmzettel gewählt.

Die Namen aller Kandidat*innen sind in vorgeschlagener Reihenfolge für jedes Mitglied sichtbar zu notieren. Jedes wahlberechtigte Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses hat im Anschluss das Recht, seine*ihre Kandidat*innen zu notieren.

Die zu vergebenden Sitze im Ausschuss werden entsprechend den Stimmen verteilt, wie sie auf die einzelnen Kandidat*innen entfallen sind.

Können mehrere Sitze wegen der gleichen Anzahl an Stimmen nicht besetzt werden, folgt ein weiterer Wahlgang nach dem o. a. Verfahren zwischen den Personen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Handelt es sich nur um zwei Personen, ist eine Stichwahl herbeizuführen.

Endet auch dieser Wahlgang mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes ist aus zwingenden Gründen möglich.
Antragsberechtigt für die Abwahl sind die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Unterausschusses und des Landesjugendhilfeausschusses.

Die Gründe müssen dem Landesjugendhilfeausschuss schriftlich mitgeteilt und in nichtöffentlicher Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses beraten werden. Das betreffende Mitglied ist anzuhören.

- (5) Aus dem Unterausschuss ausscheidende gewählte Mitglieder sind durch Zuwahl gemäß § 17 Abs. 3 zu ersetzen. Fehlt eine Bereitschaft zur Kandidatur, bleibt der Platz bis zu einer Neuwahl vakant.
- (6) Als beratende Mitglieder können an den Sitzungen der Unterausschüsse der*die Leiter*in der Verwaltung oder die Stellvertretung im Amt und der*die mit der Schriftführung betraute Verwaltungsangehörige teilnehmen.

Darüber hinaus gilt der*die Jugendhilfeplaner*in des Landes im Unterausschuss Jugendhilfeplanung als beratendes Mitglied.

Die von der obersten Landesjugendbehörde zu benennende ständige Vertretung kann weiteres beratendes Mitglied im Unterausschuss Jugendhilfeplanung sein.

- (7) Sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Unterausschusses sind, können Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sowie Mitarbeiter*innen der Verwaltung des Landesjugendamtes als Sachkundige an den Sitzungen der Unterausschüsse teilnehmen.

Ihnen steht kein generelles Rederecht zu.

- (8) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich. § 3 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung ist nicht anzuwenden.

Alle Informationen und Schriftstücke im Zusammenhang mit den Ausschüssen sind vertraulich zu behandeln.

- (9) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. §§ 70 und 71 SGB VIII und § 9 KJHG-LSA Aufträge an einen oder mehrere Unterausschüsse erteilen.
- (10) Der*die Vorsitzende* eines Unterausschusses bzw. die Stellvertretung können für den Unterausschuss Anträge auf den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses einbringen – unabhängig davon, ob sie stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses sind oder nicht.
- (11) Die Regelungen des Teils I dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend, soweit nicht in den Vorschriften des Teils II anderweitige Regelungen getroffen wurden.

§ 18

Konstituierende Sitzung

- (1) Nach der Konstituierung des Landesjugendhilfeausschusses oder nach ihrer Neueinrichtung werden die Unterausschüsse von dem*der Vorsitzenden* des Landesjugendhilfeausschusses zu

ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung einberufen und bis zum Abschluss der Wahl des*der Vorsitzenden* von diesem geleitet.

- (2) Die Wahl von Vorsitz und Stellvertretung erfolgt gem. § 14.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Unterausschusses mit Ausnahme von Vorsitz und Stellvertretung der übrigen Ausschüsse.

§ 19

Führung der Amtsgeschäfte

- (1) Der*Die Vorsitzende* führt die Amtsgeschäfte des Unterausschusses.

Steht weder er*sie noch die Stellvertretung zur Verfügung, wird diese Aufgabe vorübergehend von dem*der Vorsitzenden* des Landesjugendhilfeausschusses oder der Stellvertretung wahrgenommen. Der*Die Leiter*in der Verwaltung ist hierüber umgehend zu unterrichten.

- (2) Der*Die Leiter*in der Verwaltung kann andere Verwaltungsangehörige mit der Durchführung der Schriftführung beauftragen.

§ 20

Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Der*Die Vorsitzende* stellt die Tagesordnung auf und beruft die Sitzungen mit einer Ladefrist von mindestens 14 Tagen ein. Bei Dringlichkeitssitzungen ist keine Ladungsfrist einzuhalten.

Einladung und Tagesordnung werden allen Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses zur Verfügung gestellt.

- (2) Der*Die Vorsitzende* bzw. die Stellvertretung leitet die Sitzungen des Unterausschusses.

Sind er*sie und die Stellvertretung verhindert, leitet der*die Altersvorsitzende* des Unterausschusses die Sitzung.

- (3) Die Ausschüsse sind unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Können keine Mehrheiten erzielt werden, ist dies in der Niederschrift mit Benennung der Hinderungsgründe zu vermerken.

- (4) Über alle Ausschusssitzungen ist gemäß § 9 Abs. 2a der Satzung eine Niederschrift zu fertigen.

Dabei sind die Vorschriften des § 16 der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

- (5) Alle Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten nach der Genehmigung die vom Unterausschuss gefertigten Niederschriften.

§ 21

Teilnahme an Sitzungen der Unterausschüsse

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen ihres Unterausschusses teilzunehmen.

Wer verhindert ist, hat dies unverzüglich dem*der Vorsitzenden* anzuzeigen.

§ 22

Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse beraten und fassen Beschlüsse zu den ihnen laut Gesetz oder Satzung obliegenden oder gem. § 17 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben und den ihnen durch den Landesjugendhilfeausschuss zur Beratung überwiesenen Aufträgen.
- (2) Wird ein Auftrag ganz oder teilweise zugleich an mehrere Unterausschüsse überwiesen, so hat der Landesjugendhilfeausschuss einen Unterausschuss als federführend zu bestimmen. Die beteiligten Ausschüsse teilen das Ergebnis ihrer Beratungen dem federführenden Unterausschuss mit. Dieser kann auch gemeinsame Beratungen anordnen.

Es wird getrennt abgestimmt.

- (3) Der federführende Unterausschuss berichtet dem Landesjugendhilfeausschuss.

§ 23

Arbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Landesjugendhilfeausschuss sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen zeitlich befristet einrichten.

Die Einrichtung der Arbeitsgruppe sowie die Ziel- und Aufgabenzuweisung an diese und die Benennung der Mitglieder (Personen bzw. Institutionen) erfolgen durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses.

Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen können auch Personen berücksichtigt werden, die nicht Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind.

- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen eine*n Leiter*in.

§ 24

Berichterstattung im Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen geben dem Landesjugendhilfeausschuss in seinen ordentlichen Sitzungen einen Bericht über ihre Arbeit. Berichterstatter*in soll der*die Vorsitzende* oder die Stellvertretung sein.
- (2) Zur Berichterstattung über bestimmte Beratungsgegenstände können die Unterausschüsse und die Arbeitsgruppen jeweils Berichterstatter*innen benennen.

- (3) Wenn der Landesjugendhilfeausschuss nichts anderes beschließt, wird der Bericht mündlich erstattet.

Teil III Schlussvorschriften

§ 25

Sprachliche Gleichstellung

- (1) Für alle Arbeitsunterlagen des LJHA wird die queere Schreibweise des Asterisk [*] genutzt. Der Stern hat die Intension, Geschlechtervielfalt zu verdeutlichen und sämtliche Identitätsformen zu berücksichtigen.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.10.1994, zuletzt geändert am 04.07.2009 außer Kraft.